

## Infrastrukturmaßnahmen

### 1. Gegenstand der Förderung

(1) Außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Förderfähig sind die Planung und Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern sowie von Feld- und Waldwegen, soweit hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Baumaßnahmen, die Architekten- und Ingenieurleistungen und die Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung, die in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Bauunterlagen veranschlagt sind.

(3) Nicht gefördert werden Erschließungsvorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von unter 25 000 €. Die unter der Nr. 5.4 Abs. 1 und 3 FinR-LE getroffenen Regelungen sind zu beachten.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände,

(2) öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften des öffentlichen Rechts,

(3) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Wege dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

### 3. Höhe der Förderung

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

(1) bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2 Abs. 1 und 2 bis zu 65 %;

(2) bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2 Abs. 3 bis zu 35 %.

### 4. Verfahrensregelungen

(1) Der Vorhabensträger meldet sein Erschließungsvorhaben schriftlich beim Amt für Ländliche Entwicklung mit der Bitte um Förderung an. Die Anmeldung umfasst eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen (mit Lageplan) und eine Kostenschätzung hierzu.

(2) Das Amt für Ländliche Entwicklung prüft die Zuwendungsfähigkeit der vom Vorhabensträger geplanten Maßnahmen; der Zuwendungsantrag ist mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen.

(3) Dem Zuwendungsantrag sind beizufügen:

- ein Bauentwurf, der entsprechend den Regelungen der AVLE 6 aufzustellen ist;
- der Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen, mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Ausführung.

Auf Anforderung des Amtes für Ländliche Entwicklung ist die Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabensträgers (Formblatt Muster 2 zu Art. 44 BayHO) dem Antrag beizufügen.

(4) Die Bauträgerschaft der Erschließungsvorhaben ist fallweise zu regeln. Der Verband für Ländliche Entwicklung kann den Bauträger in der Bauausführung unterstützen. Das Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Erstellung des Verwendungsnachweises soll vom Verband für Ländliche Entwicklung übernommen werden.

### 5. Sonstiges

Bei der Förderung und Durchführung sind die in Verfahren nach dem FlurbG geltenden Grundsätze und Regelungen entsprechend anzuwenden.